

Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau	Fr. 8000
Die Fachlehrer	„ 5000—7000
Der ständige Hilfslehrer der Schule in Sursee	„ 4000—6000

Für die nichtständigen Hilfslehrer, sowie für das Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Anstaltsgebäude, werden vorbehalten.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VI. Kanton Obwalden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Verordnung über die Maturitätsprüfungen. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

nachdem der schweizerische Bundesrat unterm 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen neue Vorschriften aufgestellt hat, denen die kantonalen Bestimmungen angepaßt werden müssen,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätsbehörde besteht aus der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und dem Examinatorenkollegium derjenigen Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgenommen wird.

Die Lehranstalten, an denen die Maturitätsprüfung abgenommen wird, sind: die kantonale Lehranstalt in Sarnen und die private des Benediktinerstiftes in Engelberg.

Die kantonale Maturitätsbehörde ist dem Erziehungsrat untergeordnet.

Den Vorsitz bei ihren Beratungen, sowie bei den mündlichen Prüfungen führt der Präsident der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter.

Art. 2. Die kantonale Maturitätsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Sie wird auf vier Jahre, mit Wiederwählbarkeit, vom Erziehungsrat gewählt, der auch den Präsidenten bezeichnet.

Art. 3. Die Prüfungskommission überwacht die Ausführung des Reglementes und übt die besondern ihr durch vorliegende Verordnung übertragenen Befugnisse aus.

Bei den Beratungen des Examinatorenkollegiums haben die Mitglieder der Prüfungskommission konsultative Stimme.

Art. 4. Das Examinatorenkollegium besteht aus dem Rektor und den betreffenden Fachlehrern der Lehranstalt.

Es hat die in der Verordnung näher geregelten Befugnisse.

Art. 5. Ein vom Rektor der betreffenden Lehranstalt zu führendes Protokoll soll die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen und die wichtigern Entscheide der Maturitätsbehörde enthalten.

Die alljährlichen Protokolle werden auf der Kanzlei des Erziehungsrates gesammelt, welcher die Rektoren sie jeweilen durch den Präsidenten der Prüfungskommission zustellen lassen. Jede der beiden Lehranstalten erhält von genannter Kanzlei eine Abschrift des Protokolls.

Die Kandidaten- und Notenverzeichnisse nach Art. 21 werden von der Kanzlei des Erziehungsrates als Beilagen zu den Protokollen ebenfalls aufbewahrt.

Art. 6. Die Maturitätsbehörde wird vom Staat nach den im Besoldungsgesetz für Kommissionalberatungen festgesetzten Ansätzen honoriert.

II. Zeitpunkt der Prüfungen, Anmeldung und Zulassungsbedingungen.

Art. 7. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom Präsidenten der Prüfungskommission im Einverständnis mit den Rektoraten festgesetzt, im Amtsblatt unter Bezeichnung des Anmeldetermines ausgeschrieben und der eidgenössischen Maturitätskommission mitgeteilt.

Art. 8. Der Kandidat muß sich bis zu dem im Amtsblatt bekanntgegebenen Termin beim Rektorate anmelden.

Die Anmeldung soll eine Erklärung darüber enthalten, nach welchem Maturitätstypus (Art. 11—13) die Prüfung bestanden werden will. Ferner sind ihr die Schul- und Sittenzeugnisse der drei letzten Studienjahre und ein Altersausweis beizulegen.

Zugleich mit der Anmeldung ist beim Rektorate zuhanden des Staates eine Gebühr von Fr. 30.— zu erlegen. Ärmern Kandidaten kann die Prüfungskommission auf schriftliches Gesuch die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

Wer die Anmeldung zur Prüfung und die Hinterlegung der geförderten Zeugnisse bis zum festgesetzten Termin unterläßt, wird in dem betreffenden Jahre zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Doch kann die Prüfungskommission bei hinlänglicher Begründung von dieser Bestimmung absehen.

Art. 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat das 18. Altersjahr erfüllt haben und mindestens während des ganzen letzten Studienjahres regelmäßiger Schüler der obersten Klasse der betreffenden Lehranstalt gewesen sein.

III. Die Prüfung.

Art. 10. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat den erforderlichen Grad der geistigen Reife erlangt hat, um mit Erfolg dem Fachstudium an einer Hochschule obliegen zu können.

Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in dem Programm enthalten, welches dieser Verordnung als Anhang beigegeben ist.

Es ist aber mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als bloß des Umfanges der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Art. 11. Die Prüfung kann nach Typus A oder nach Typus B abgenommen werden.

Art. 12. Der Maturitätstypus A umfaßt folgende Fächer:

1. Muttersprache.
2. Lateinisch.
3. Griechisch.
4. Zweite Landessprache.
5. Philosophie.
6. Geschichte.
7. Geographie.
8. Mathematik.
9. Physik.
10. Chemie.
11. Naturgeschichte.
12. Zeichnen.

In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 8 wird schriftlich und mündlich, im Fach 5 nur mündlich geprüft.

In den Fächern 6, 7, 9, 10, 11 und 12 findet keine Prüfung statt (Art. 20, Abs. 3).

Art. 13. Beim Maturitätstypus B tritt, als einzige Abweichung gegenüber Typus A, an die Stelle von Griechisch die dritte Landessprache oder Englisch.

Der Regel nach gilt das Deutsche als Muttersprache, das Französische als zweite und das Italienische als dritte Landessprache.

Art. 14. Für die Fächer, in welchen eine Prüfung stattfindet, ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen.

Am gleichen Tage darf höchstens aus zwei Fächern die schriftliche Prüfung abgenommen werden.

Die mündlichen Prüfungen dürfen nicht früher als acht Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung beginnen.

Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission überwachen die schriftliche und mündliche Prüfung und nehmen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Art. 15. Bei der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

- a) in der Muttersprache ein Aufsatz;
- b) in der lateinischen Sprache eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische;
- c) in der griechischen Sprache (Typus A) die Übersetzung eines vorgelegten gedruckten Textes ins Deutsche;
- d) in der modernen Ersatzsprache für Griechisch (Typus B) wie unter lit. e;
- e) in der zweiten Landessprache eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, eventuell statt dessen ein freies Aufsatzthema in der Fremdsprache;
- f) in der Mathematik die Lösung einiger Probleme.

Art. 16. Für die schriftliche Prüfung bringt der betreffende Examinator auf Verlangen der Prüfungskommission mehrere Aufgaben in Vorschlag. Die Prüfungskommission kann den Examinator zu weiteren Vorschlägen veranlassen. Aus den vorgeschlagenen Aufgaben trifft die Prüfungskommission die Wahl; sie kann auch bestimmen, daß den Kandidaten die Auswahl aus zwei oder drei Aufgaben überlassen wird.

Art. 17. Die Kandidaten bestehen die schriftliche Prüfung über das einzelne Fach gleichzeitig und erhalten ihre Aufgaben erst in dem Augenblick, in welchem deren Bearbeitung beginnen soll.

Für die Muttersprache und die Mathematik werden höchstens je vier Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je drei Stunden eingeräumt.

Art. 18. Als Hilfsmittel ist nur die Benützung der Logarithmentafel bei der Prüfung in Mathematik gestattet.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung beziehungsweise mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfungen auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 19. Die mündliche Prüfung wird vom Fachlehrer geleitet und dauert für den Kandidaten in jedem Fache durchschnittlich zehn Minuten. Die Prüfungskommission kann allenfalls die Fragestellung über bestimmte, in das Prüfungsgebiet einschlagende Materien verlangen.

Die Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Maturitätsbehörden, des Erziehungs- und des Regierungsrates, sowie die Professoren der beiden Lehranstalten haben zu den mündlichen Prüfungen freien Zutritt. Für anderweitige Besuche ist die Genehmigung des Vorsitzenden notwendig, der den prüfenden Fachlehrer hievon verständigt.

Bei der mündlichen Prüfung werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten, mit ihren Zensuren versehen, zur Einsichtnahme aufgelegt.

IV. Das Maturitätszeugnis.

Art. 20. Auf Grund der Prüfungsergebnisse gibt der Fachlehrer aus der schriftlichen und aus der mündlichen Prüfung vorläufig je eine Note.

Nach beendeter Prüfung stellt das Examinatorenkollegium in Anwesenheit der Prüfungskommission die Maturitätsnoten definitiv fest.

Für die in Art. 12 unter Ziffer 6, 7, 9, 10, 11 und 12 aufgezählten Fächer gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der beiden letzten Jahre, in welchen im betreffenden Fach unterrichtet wurde. Der Abschluß in diesen Fächern darf jedoch nicht länger als zwei Jahre, in Geographie nicht länger als ein Jahr, vor dem Abschluß der gesamten Schulzeit zurückliegen; in Geschichte muß der Unterricht bis zum Ende der gesamten Schulzeit durchgeführt worden sein.

In der Philosophie, in welcher nur eine mündliche Prüfung stattfindet, wird das arithmetische Mittel aus der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden Unterrichtsjahre und der Prüfungsnote zur Maturitätsnote.

In den übrigen Fächern, in denen neben der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung abgenommen wird, muß zunächst aus beiden Prüfungsnoten das arithmetische Mittel als Gesamtprüfungsnote festgestellt werden. Das arithmetische Mittel aus dieser Gesamtprüfungs- und der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre ergibt die Maturitätsnote.

Jede Maturitätsnote muß in einer ganzen Zahl ausgedrückt werden.

Die Noten sind so zu bewerten, daß 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Art. 21. Nach Feststellung der definitiven Maturitätsnoten übergibt das Examinatorenkollegium der Prüfungskommission ein vom Rektor unterzeichnetes, nach den Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Kandidaten, welches die gemäß Art. 23, lit. c—f, zur Ausstellung der Maturitätszeugnisse benötigten Angaben, sowie die Summe der Maturitätsnoten jedes einzelnen Kandidaten zu enthalten hat.

Die Prüfungskommission übermittelt dieses Verzeichnis mit einem Bericht über den reglementarischen Verlauf der Prüfung und mit ihren Anträgen dem Erziehungsrate.

Art. 22. Gestützt auf die Angaben in diesem Verzeichnis und die Anträge der Prüfungskommission stellt der Erziehungsrat die Maturitätszeugnisse aus.

Es darf nur erteilt werden, wenn die Summe sämtlicher Maturitätsnoten mindestens 44 beträgt. Die Erteilung des Maturitätszeugnisses ist auch ausgeschlossen, wenn, von der Note im Zeichnen abgesehen, entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Art. 23. Das Maturitätszeugnis soll enthalten:

- a) die Überschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Namen der Anstalt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturitätsprüfung bestanden worden ist;
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- g) die Unterschrift des Erziehungsrates und des Rektors der Anstalt.

Art. 24. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, erhält keinen besondern amtlichen Ausweis.

Nach nochmaligem Besuch der obersten Klasse der betreffenden Lehranstalt während eines ganzen Schuljahres als regelmäßiger Schüler kann er eine zweite Prüfung bestehen.

Bei dieser zweiten Prüfung wird ihm, wenn nicht mehr als zwei Jahre seit der ersten Prüfung verflossen sind, die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat, und werden ihm in diesen Fächern die Noten der ersten Prüfung angerechnet.

Für die zweite Prüfung ist wiederum die Gebühr nach Art. 8 zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Schlußbestimmung.

Art. 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. November 1907.

Anhang zur kantonalen Maturitätsverordnung.

Maturitätsprogramm.

Muttersprache.

Verständnis des grammatikalischen Baues der Sprache. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Fähigkeit, einen Text in korrekter Aussprache und mit sinngemäßer Betonung zu lesen und seinen Inhalt richtig zu erfassen und wiederzugeben.

Übersicht der wichtigsten Perioden der Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke aus verschiedenen Literaturperioden und des Zusammenhanges des Dichterwerkes mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit.

Fähigkeit, ein dem Bildungsstand eines Maturanden angemessenes Thema in einem sauber ausgeführten Aufsatz grammatisch, logisch und stilistisch richtig zu behandeln.

Lateinische Sprache.

Beherrschung der Formenlehre und der Syntax.

Schriftlich: Übersetzung einer deutschen Aufgabe ins Lateinische ohne Hilfe eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzung einer Stelle aus einem lateinischen Autor, wobei der Examinator auch Texte wählen kann, die in der Schule nicht übersetzt worden sind. Der Text soll nicht bloß nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich erfaßt werden. — Grundzüge der römischen Kultur- und Literaturgeschichte.

Griechische Sprache.

(Für Typus A.)

Beherrschung der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax.

Schriftlich: Übersetzung eines Originaltextes aus einem Schulschriftsteller ohne Benützung eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzen einer Stelle aus einem griechischen Autor. Der Text soll nicht nur nach der formalen Seite bemerkt, sondern auch inhaltlich erfaßt werden. — Grundzüge der griechischen Kultur- und Literaturgeschichte.

Zweite Landessprache.

Kenntnis der Grammatik, sichere Beherrschung der Hauptregeln des modernen Sprachgebrauchs.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, richtige Aussprache auf Grund lautlicher Schulung.

Fähigkeit, einen vorgelegten Text sprachlich und inhaltlich zu erklären und korrekt in die Muttersprache zu übertragen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein muttersprachlicher Text in die Fremdsprache zu übertragen oder es ist ein freies Aufsatzthema in der Fremdsprache zu behandeln.

Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer Beziehungen zum Dichter und seiner Zeit.

Die mündliche Prüfung wird in der Fremdsprache abgenommen.

Dritte Landessprache oder Englisch.

(Für Typus B.)

Die Anforderungen sind die gleichen wie für die zweite Landessprache.

Philosophie.

Die wichtigsten Fragen aus Logik, Kosmologie, Psychologie, Metaphysik und Ethik. Die bedeutendsten Erscheinungen in der Geschichte der Philosophie.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und klarer Überblick über wichtige historische Zusammenhänge. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit den weltgeschichtlichen Vorgängen unter besonderer Berücksichtigung der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung seit 1798.

Geographie.

Die Schweiz, Natur und Kantone. Ihre Nachbarländer. Übersicht über Europa und die übrigen Kontinente. Wirtschafts-

geographie der Schweiz mit Berücksichtigung ihrer weltwirtschaftlichen Beziehungen. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie, sowie der Geologie mit besonderer Betonung der Schweiz.

Mathematik.

Arithmetik, Algebra und Analysis. Begriff der rationalen und der irrationalen Zahl. Algebraische Operationen. Logarithmen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten; rechnerische und graphische Auflösung. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Funktionale Abhängigkeit und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie: Elementare geometrische Formen. Lagebeziehungen und Konstruktionen in der Ebene und im Raum. Kongruenz, Ähnlichkeit und Symmetrien. Übung in einer einfachen Darstellungsmethode. Flächen- und Volumenberechnung.

Trigonometrie: Das rechtwinklige Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen Dreieck; zugehörige Bestimmungsaufgaben. Die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel und ihre Additionstheoreme.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

Physik.

Mechanische Grundbegriffe. Gleichgewicht der starren Körper. Wellenlehre. Erzeugung und Fortpflanzung des Schalles. Akustische Grundbegriffe der Musik.

Thermometrie. Thermische Ausdehnung. Kalorimetrie. Elemente der mechanischen Wärmelehre. Aggregatsänderungen. Ausbreitung der Wärme.

Optik: Die geradlinige Ausbreitung. Reflexion und Brechung des Lichtes. Photometrie. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse.

Magnetismus. Elektrostatik. Der elektrische Strom. Leitfähigkeit der festen Körper, Flüssigkeiten und Gase. Praktische Maßsysteme. Stromenergie und Wärme. Wirkungen außerhalb des Stromkreises. Induktion.

Chemie.

Grundlagen der Chemie: Die stöchiometrischen Gesetze; die Atom- und Molekulartheorie und die Valenzlehre. Der Jonenbegriff. Chemische Gleichungen. Energetische Begleiterscheinungen chemischer Vorgänge.

Die wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Begriff der organischen Verbindung.

Grundzüge der Krystallographie und der Mineralogie.

Naturgeschichte.

Botanik: Grundzüge des Baues und des Lebens der höhern Pflanzen. Ausgewählte Beispiele von Kryptogamen. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Familien unter Berücksichtigung der verbreitetsten einheimischen Kulturpflanzen. Grundzüge des natürlichen Systems. Einige Übung im Pflanzenbestimmen. Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen Bau und Lebensbedingungen der Pflanzen.

Zoologie: Grundzüge des Baues und der Lebenserscheinungen der Tiere. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Stämme mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna. Einblick in die Systematik der Tierwelt. Beispiele aus der Stammesgeschichte. Abhängigkeit der Lebewesen von der Umwelt.

Anthropologie: Grundtatsachen vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers.

Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

um für die Primarlehrer eine zeitgemäße und den jetzigen Besoldungsverhältnissen angepaßte Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu schaffen,

unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1904 betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention und in teilweiser Abänderung des Art. 2 dieser Verordnung, sowie unter Bezugnahme auf den Kantonsratsbeschluß vom 4. Juni 1927 betreffend Abschluß eines neuen Lehrerversicherungsvertrages,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

Art. 1. Die weltlichen Lehrer an den Primarschulen werden in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung auf den Invaliditäts-, Alters- und Todesfall versichert.

Jeder neu gewählte Lehrer im Wahlalter von nicht über 40 Jahren ist berechtigt und verpflichtet, der Versicherung beizutreten.

Lehrer im Wahlalter von über 40 Jahren werden durch Spezialvertrag versichert.

Sekundarschullehrer können der Versicherung ebenfalls beitreten, sofern sie die auf ihre Versicherung entfallenden Leistungen an den Versicherer im vollen Umfange übernehmen.

Art. 2. Die Versicherung erfolgt mit Hilfe der bestehenden Lehrerunterstützungskasse, von jetzt an Lehrerversicherungskasse genannt, und durch Abschluß eines Vertrages mit einer soliden schweizerischen Versicherungsgesellschaft.

Art. 3. Das im Sinne der nachstehenden Bestimmungen versicherte Jahresgehalt beträgt für jeden versicherten Lehrer Fr. 4000.—.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus folgenden jährlichen Renten:

- a) Invalidenrente. Diese beträgt, wenn die Invalidität während des 21. Altersjahres eintritt, 10 % des versicherten Gehaltes; sie ist je 1 % höher um jedes spätere Jahr, in dem die Invalidität eintritt, und beträgt demnach 49 %, wenn der Versicherte während des 60. Altersjahres invalid wird. Im Falle teilweiser Invalidität ist die Rente proportional zum Invaliditätsgrad niedriger. Sie hört auf mit dem Eintritt in den Genuß der Altersrente.
- b) Altersrente. Sie beträgt 50 % des versicherten Gehaltes, gleich Fr. 2000.—, vom vollendeten 60. Altersjahr an, wenn mit diesem der Rücktritt genommen wird. Bei späterem Rücktritt erhöht sich die Altersrente progressiv und erreicht bei Rücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr das Maximum von Fr. 3572.—.
- c) Witwenrente, betragend 50 % der Invaliditäts- oder Altersrente, in deren Genuß der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes stand oder gestanden hätte, mindestens aber Fr. 600.—. Bei Wiederverhehlichung erhält die Witwe eine Abfindungssumme in der Höhe von drei jährlichen Witwenrenten.
- d) Waisenrente für jede Waise bis zum vollendeten 18. Altersjahr, betragend $\frac{1}{3}$ der Witwenrente, im Minimum somit Fr. 200.—. Im Maximum ist jedoch die Summe aller Waisen-

renten für eine Familie gleich der Witwenrente. Doppelwaisen erhalten das Doppelte; der Anspruch aller Kinder aus einer Familie kann in diesem Falle den Betrag der väterlichen Rente nicht übersteigen.

Der Anspruch auf die Witwen- und Waisenrenten besteht nur, wenn die Ehe vor dem erreichten 50. Altersjahr des Versicherten und vor dessen Eintritt in den Genuß einer Invalidenrente geschlossen worden ist.

Art. 4. Im Sinne von Art. 519 des schweizerischen Obligationenrechtes wird bestimmt, daß die auf Grund dieser Verordnung erworbenen Renten dem Berechtigten nicht durch seine Gläubiger auf dem Wege der Betreibung oder des Konkurses entzogen werden dürfen.

Sie dürfen auch nicht vom Berechtigten verpfändet oder abgetreten werden.

Art. 5. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Zinsen der Kasse;
- b) einem jährlichen Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschulen;
- c) solchen Beträgen der Bundesschulsubvention, über deren gesetzliche Verwendung sich die Gemeinden nicht ausweisen (Art. 5 der Verordnung über die Verwendung der Bundesschulsubvention);
- d) den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der versicherten Lehrer;
- e) weitem Zuwendungen durch behördliche Beschlüsse oder wohlthätige Schenkungen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag aus der Bundesschulsubvention beträgt 15 % derselben. Er kann aber, solange die Einnahmen für die Lehrerversicherung die Ausgaben nicht decken, vom Kantonsrat bis auf 20 % erhöht werden.

Herabsetzung dieser prozentualen Ansätze bei Erhöhung der Bundesschulsubvention bleibt vorbehalten. Über eine solche Herabsetzung beschließt der Kantonsrat.

Art. 7. Jeder in die Versicherung neu eintretende Lehrer hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das für jedes vom erfüllten 21. Altersjahr bis zum Eintritt in die Versicherung zurückgelegte Lebensjahr Fr. 60.— beträgt. Im Eintrittsalter aber von 32 Jahren beträgt das Eintrittsgeld Fr. 836.— und von da an gemäß mit der Versicherungsgesellschaft (für das Eintrittsdefizit) vereinbarter Skala jedes Jahr mehr bis zum 40. Altersjahr, wo ein Eintrittsgeld von Fr. 5244.— zu entrichten ist.

Der Regierungsrat kann auf begründetes Gesuch die Abzahlung des Eintrittsgeldes in Jahresraten gestatten. Die gestundeten Beträge sind mit 5 % zu verzinsen.

Art. 8. Jeder Versicherte zahlt vom Eintritt in die Versicherung bis zum vollendeten 60. Altersjahr oder bis zum Eintritt in den Genuß einer Invalidenrente einen Jahresbeitrag von 5—6 % des versicherten Gehaltes. Innert diesen Grenzen wird die Höhe des Beitrages im Einvernehmen mit den versicherten Lehrern vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei teilweiser Invalidität tritt eine Reduktion des Jahresbeitrages ein.

Der Jahresbeitrag ist halbjährlich im voraus zu bezahlen.

Art. 9. Der jährliche Beitrag aus der Bundesschulsubvention und der Jahresbeitrag der Versicherten sollen im Rahmen der Art. 6 und 8 nach Möglichkeit so bemessen werden, daß sie gleichmäßig dazu beitragen, daß der gegenwärtige Bestand der Kasse annähernd gleichbleibt.

Art. 10. Im Falle des Austrittes eines Versicherten aus der Lehrerschaft aus einem andern Grunde als infolge Invalidität, Tod oder Eintritt in den Genuß der Altersrente kann die Versicherung nach Wahl des Versicherten von ihm zurückgekauft oder in eine prämienfreie umgewandelt oder von ihm in vollem Umfange zu seinen Lasten weitergeführt werden.

Findet der Austritt während der ersten drei Jahre statt, so erfolgt der Rückkauf zugunsten der Kasse und hat der Austretende keinerlei Rückforderungsansprüche.

Art. 11. Die versicherungstechnischen Details werden durch den Versicherungsvertrag und die dazu gehörenden Versicherungsbedingungen geregelt.

Jeder versicherte Lehrer erhält eine Abschrift dieser Vertragsbestimmungen.

Die versicherten Lehrer beziehungsweise die anspruchsberechtigten Angehörigen haben die ihnen durch den Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen auferlegten Anzeigepflichten genau zu erfüllen, andernfalls sie die Folgen zu tragen haben.

Art. 12. Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages im Laufe der Zeit frei werdende Gelder können zur Erhöhung der Renten oder zur Herabsetzung der Beiträge der Versicherten verwendet werden. Es entscheidet hierüber der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, der sich vorher mit den versicherten Lehrern ins Einvernehmen zu setzen hat.

Art. 13. Alle Einnahmen und Ausgaben der Versicherung gehen durch die Lehrerversicherungskasse. Sie trägt die Mehrausgaben und äufnet sich durch die Mehreinnahmen.

Alle aus der bisherigen Versicherung fällig werdenden Beträge werden in die Kasse eingeworfen unter vertragsgemäßer Verrechnung mit dem neuen Versicherer.

Ist ein Lehrer im Verzug mit einem Beitrag, so kann dieser vom Rechnungsführer bei der Schulfondsverwaltung der betreffenden Gemeinde eingezogen werden.

Art. 14. Die Aufsicht über die Versicherungskasse führt der Regierungsrat.

Die Verwaltung der Kasse wird von einer dreigliedrigen Kommission besorgt, die der Regierungsrat jeweilen auf vier Jahre wählt. Das erstgewählte Mitglied führt den Vorsitz. Die versicherte Lehrerschaft soll in der Kommission vertreten sein.

Der Rechnungsführer wird vom Regierungsrat aus der Mitte der Verwaltungskommission gewählt. Die Rechnung ist alljährlich im Laufe des Monats Januar dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltungskommission bezieht zu Lasten der Staatskasse die Sitzungsgebühren gemäß Besoldungsgesetz. Das Honorar des Rechnungsführers wird vom Regierungsrat festgesetzt und fällt zu Lasten der Versicherungskasse.

Art. 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 mit den Abänderungen vom 27. März 1916 und 24. November 1921 ist aufgehoben.

Die vor Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung zurückgetretenen pensionsberechtigten Lehrer beziehen jedoch ihre Renten in bisheriger Weise fort.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.